

Bezirksregierung Münster
500-0017207/0003.U
24.06.2024

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas zwischen der Kokerei Prosper in Bottrop und dem Standort Essen der Verallia Deutschland AG

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR) betreibt Kokereigasfernleitungen im Ruhrgebiet. Das in den Kokereigasfernleitungen transportierte Gas fällt bei der Verkokung von Steinkohle in der Kokerei Prosper in Bottrop der ArcelorMittal Bremen GmbH an. Derzeit kann das anfallende Kokereigas nur zum Teil einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Überschüssiges Kokereigas wird auf dem Kokereigelände über eine Fackel verbrannt. Vor diesem Hintergrund akquiriert die KGNR derzeit neue Abnehmer für das Kokereigas. Ein potenzieller Abnehmer ist der Standort Essen der Verallia Deutschland AG. Der Standort liegt rund 1,5 km östlich der Kokerei Prosper.

Die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage wurde mit Plangenehmigung vom 13.10.2023 genehmigt. Das Vorhaben befindet sich seit dem 06.11.2023 in der Bauphase. Eine 1. Änderung wurde mit Plangenehmigung vom 15.12.2023 genehmigt.

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragsstellung sollten die Planung, der Antrag auf Genehmigung und der Bau einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) als Übergabestation der Verallia Deutschland AG auf deren Werksgelände in Essen durch diese selbst vorgenommen werden. Daher ist diese GDRM-Anlage bisher nicht Bestandteil der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 und war nicht Gegenstand des vorgenannten Plangenehmigungsverfahrens. Im Nachgang an das Verfahren wurde jedoch zwischen Verallia und der Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR) entschieden, dass Open Grid Europe GmbH (OGE) im Auftrag von KGNR mit der Planung, dem Antrag auf Genehmigung und dem Bau der GDRM-Anlage, nun als Bestandteil der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250, beauftragt wird. Darüber hinaus werden, unter anderem in Folge der Erweiterung der Rohrfernleitungsanlage um die GDRM-Anlage, neue Positionen für die Messeinrichtungen zur Bestimmung der Betriebstemperatur auf den Stationen 1 und 2 sowie der Durchflussmessung auf der Station 2 erforderlich. Außerdem muss unmittelbar hinter der Station 1 auf dem Gelände der Kokerei Prosper in Bottrop von dem plangenehmigten Trassenverlauf abgewichen werden, um zwei erst während der Baumaßnahme im Untergrund entdeckte Anlagenfundamente auf dem Werksgelände der Kokerei Prosper in Bottrop kleinräumig zu umgehen.

Der geplante Bauzeitraum soll voraussichtlich bis Juni 2024 andauern. Die Gasdruckregel- und Messanlage soll innerhalb dieses Zeitraums errichtet werden. Die Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 soll dann ab Juli 2024 erfolgen.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i.V.m. dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 18.05.2022 - IV-8-87 02 10 - die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurz-räumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,5 km und einen maßgeblichen Nenn-durch-messer von DN 250 auf. Sie soll auf den Gebieten der Städte Bottrop (Regierungsbezirk Münster) und Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) verlegt werden.

Vom Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gemäß Kennzeichnung „A“ in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für die vorgesehene Änderung der ohne UVP plangenehmigten Rohrfernleitungsanlage damit gem. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die Änderung der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass

- die Änderungen nur kleinräumig auf dem Werksgelände der Firma Verallia und dem Gelände der Kokerei Prosper oder nur anlagentechnisch innerhalb der Stationen 1 und 2 erfolgen und ansonsten keine Abweichungen von der Plangenehmigung geplant sind.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking